

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- zur Maßnahme „Entwicklung der Lenne zwischen Linnenplan und Eschershausen -
Abschnitt 1“
der Gemeinde Eschershausen -

Bevern/Forst im März 2019

Fassung vom 23.03.2019

ANTRAGSTELLER:

Gemeinde Eschershausen
Raabestraße 10
37632 Eschershausen

BEARBEITUNG DER VORPRÜFUNG:

Büro für Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Birgit Czyppull
Forst 2
37639 Bevern/Forst
info@czyppull.de
Tel. 05531/9803051

BEARBEITET:

Birgit Czyppull, Verena Petnehazi, Cand. B.Sc. Chiara Rieks

Anlass und Ziel

Die Stadt Eschershausen plant die Renaturierung der Lenne, einem Schwerpunktgewässer I. Ordnung, im Abschnitt zwischen Linnenplan und Eschershausen nach den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) (Untersuchungsgebiet s. Abb. 1) sowie die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Lenne.

Die Lenne (WK-Nr. 08033 Lenne Oberlauf mit Mittellauf) ist als Schwerpunktgewässer ausgewiesen und gilt als ein prioritär zu entwickelndes Gewässer der Priorität 1. Sie ist außerdem Bestandteil des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems. Die geplante Maßnahme befindet sich außerhalb, jedoch direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“. Die Lenne ist außerdem als FFH-Gebiet ausgewiesen, wobei das Gebiet vorrangig zur Verbesserung der Repräsentanz der Groppe in der Lenne ausgewählt wurde (Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2018). Darüber hinaus ist die Lenne ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (GB4023/165 - Biotoptypen: FBH - Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat) (Landkreis Holzminden 2018) und ist als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Für die Lenne liegt ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aus dem Jahre 2015 vor. Demgemäß sind im Vorhabensbereich einige Bereiche entlang der Lenne in den Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) eingeordnet (Landkreis Holzminden 2017).

Derzeit bestehen Konflikte an der Lenne durch veränderte Gewässerstrukturen, begradigte und verlegte Flussabschnitte sowie eine z. T. intensive Nutzung bis dicht an das Gewässer heran.

Durch das geplante Vorhaben sollen eine Vielzahl von Maßnahmen, die der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers dienen, umgesetzt werden. Ziel ist es, mittelfristig über diese Initialmaßnahmen eine Renaturierung der Lenne mit Reaktivierung der Aue zur Schaffung von Retentionsräumen im besagten Abschnitt zu erreichen. In diesem Rahmen soll auch die Hochwassersituation der Stadt Eschershausen durch einen gezielten Aufstau und Rückhalt verbessert werden. Die Stauanlagen stellen jedoch im Sinne der Ziele der EG-WRRL keine Verschlechterung des Gewässers der Lenne dar.

Die geplanten Maßnahmen reichen von dem gezielten Einbau von Totholz als Strömungsenker bis hin zu Bodenabtragungen (Entfernung von Verwallungen), Vorprofilierungen und Anschluss an Altarmen.

Durch die Errichtung der Stauanlagen wird die Hydraulik der Lenne und die Überschwemmungssituation beeinflusst.

Das Vorhaben kann gemäß Anlage 2 UVPG als ein Vorhaben nach Ziffer 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“ eingestuft werden, bei dem

eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt werden muss.

Die hier abzuarbeitende Vorprüfung des Einzelfalls hat daher den Zweck, die Feststellung der UVP-Pflicht zu prüfen. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich Veränderungen, deren Auswirkungen im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 7 UVPG geprüft werden.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen bei Bedarf am Ende der Tabelle	Art/Umfang
	<input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Renaturierungsmaßnahme	
1.1	Fläche des zu entfernenden Bodenmaterials	ca. 3.800,00 m ²
1.2	Volumen des zu entfernenden Bodenmaterials	ca. 4.000,00 m ³
1.3	Volumen des abzulagernden Bodenmaterials	ca. 4.000,00 m ³

	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen bei Bedarf am Ende der Tabelle.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.4	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	x		
1.5	Erhöhung der Lärm- und Staubemissionen	x		
1.6	Erhöhung der Schadstoffemissionen	x		
1.7	Bodenverunreinigungen durch Öle, Fette o.ä. Stoffe	x		Können durch entsprechende Maßnahmen beim Bau verhindert werden.
1.8	Veränderungen des Grundwassers oder Änderungen des Gewässers		x	Laufverlängerung mit zusätzlicher Sohlerrhöhung mit einer Auenentwicklung dadurch verbesserte Anbindung und stärkende Funktion des Gesamtgewässers und Grundwasserkörpers.
1.9	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/ Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - andere, und zwar: grenzüberschreitende Auswirkungen	x		

1.10	Visuelle Veränderungen	x		
1.11	Klimatische Veränderungen	x		
1.12	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 UVPG)?	x		
1.13	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	x		

Erläuterungen:

zu 1.8 - Veränderungen des Grundwassers oder Änderungen des Gewässers:
 Durch die Renaturierung und Neuschaffung von Retentionsraum mit Beabsichtigung der Laufverlängerung und zusätzlicher Sohlerhöhung, sowie der begrenzt zeitlichen Rückhaltung von Hochwasser erfolgt eine verbesserte Anbindung und Funktion des Gesamtgewässers. Dabei werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers sowie die Funktion zum Wasserrückhalt wird sich verbessern.

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

1.14	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis 1.14 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Einschätzung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der nachfolgenden Punkte 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zum Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der nachfolgenden Punkte 2 und 3 fortzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens vermutlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>
------	---

2 2.1	Standortbezogene Kriterien Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	x		RROP 2000: Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft, Vorsorgegebiet für Erholung FNP 2000: Überschwemmungsgebiet
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	x		Keine
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	x		Keine
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr?	x		Keine
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	x		Keine
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	x		Keine
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	x		Keine
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	x		Keine
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	x		Keine

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Natura2000-Gebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).		x	FFH-Gebiet „Lenne“, VSG V68 DE4022-431 Sollingvorland (siehe Erläuterungen) Betroffenheit Teile des LRT 91E0
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	x		Keine
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	x		Keine
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	x		Keine
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	x		Keine
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	x		Keine
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	x		Keine
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	x		Keine
2.2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG		x	Für die Abgrabungen werden Teile der Biotop-typen FBH, NRG, NUB, NUS, WEB und WWA teilweise entfernt (siehe Erläuterungen).
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	x		Keine
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (sofern bekannt)		x	Cottus gobio (siehe Erläuterungen)
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	x		Keine
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	x		Keine
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG		x	ÜSG „Lenne“, Flächen entlang der Lenne (siehe Erläuterungen)
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	x		Keine

2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 und 13 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	x		Keine
2.2.17	Naturwaldreservate	x		Keine

Erläuterungen:

Zu 2.2.1 - Betroffenheit FFH-Gebiete/Natura 2000/LRT:

Der **LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ des FFH-Gebiets hat eine Gesamtfläche von 48,35 ha**. Durch das Vorhaben werden 200 m² über Abgrabungen, Laufverlängerungen und -verlagerungen und Entnahme von Gehölzen beeinflusst. Es entstehen jedoch keine negativen Beeinträchtigungen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen. Die Fließgewässerbiozönose profitiert vom Vorhaben.

Das Vorhaben führt daher in einem FFH-Gebiet zu einem geringen Flächenverlust an dem prioritären Lebensraumtyp **LRT 91E0 - „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“**. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG. Vergleiche LAMBRECHT et al. 2004. Es ist geplant, in eine maximale Fläche von etwa 200 m² v.a. durch Initialmaßnahmen in Hinblick auf die Eigendynamik des Gewässers einzugreifen. Dies entspricht ca. 0,041 % der gesamten LRT-Fläche. Damit liegt der Flächenverlust deutlich unter den Grenzwerten (Schwellenwerten) der relevanten Fachkonventionen. Nach LAMBRECHT et al. (2004, 2007) wird ein Flächenverlust von mehr als 1 % bei dem hier vorliegenden LRT 6430 pauschal als erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Mit dem Vorhaben sind demnach bei einer prozentual betroffenen Flächengröße von 0,041 % keine wesentlichen Beeinträchtigungen des LRT verbunden.

Es ist darüber hinaus auch und vor allem zu berücksichtigen, dass die Renaturierung ca. 7,6 ha neue Flächen als Entwicklungskorridor entlang der Lenne erschlossen werden. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen und der Erhöhung der Überflutungshäufigkeit gewinnt der LRT 91E0 an dieser Stelle das entnommene Stück Fläche dazu. „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder sind weiträumig in Deutschland verbreitet. In der kontinentalen Region ist der Lebensraumtyp fast flächendeckend verbreitet. In der atlantischen Region kommt er bis auf die Küstenmarschen und Teilbereiche der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und Dümmer-Geestniederung weit verbreitet vor. (...) Der Gesamt-Erhaltungszustand der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder hat sich bis 2013 in ungünstig-schlecht verändert. Um eine Verbesserung des Gesamt-Erhaltungszustandes zu erreichen, sind vor allem bei den „Spezifischen Strukturen und Funktionen“ substantielle Verbesserungen nötig. (BfN) Im FFH-Bericht 2013 (BFN/BMUB 2013) werden für die nachhaltige Verbesserung des Erhaltungszustandes der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder folgende Faktoren sind dabei besonders relevant:

- regelmäßige Überflutung bzw. naturnahe hydrologische Standortverhältnisse
- lebensraumschonende Waldbewirtschaftung mit Belassen eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz oder stellenweise Nutzungsverzicht. Beide Faktoren werden durch das Vorhaben der Reaktivierung von Auebereichen hinreichend berücksichtigt, sodass der Lebensraum langfristig gestärkt wird und sich in seiner Fläche vermutlich ausdehnen kann.

Das Vorhaben beinhaltet die Durchführung einer Renaturierungsmaßnahme, bei der es darum geht, die Gewässerstruktur der Lenne nachhaltig zu verbessern und

die Retentionswirkung im Untersuchungsgebiet zu stärken. Dies ist ein formuliertes Erhaltungsziel bezüglich des LRT 91E0. Es handelt sich hierbei konkret um die Entwicklung und Revitalisierung des Fließgewässers mittels einer Dynamisierung von Uferzonen und durch Aktivierung von Aueräumen.

Das Vogelschutzgebiet wird zeitweise geringfügig durch Lärmemissionen betroffen sein. Als wertgebende Art des Vogelschutzgebietes ist der Rotmilan, der Uhu- und der Neuntöter potenziell betroffen. Ein Vorkommen des Neuntötters im Vorhabensgebiet ist nicht bekannt. Horststandorte von Uhu und Rotmilan in unmittelbarer Nähe sind ebenfalls nicht bekannt. Der Rotmilan kommt im Gebiet vor, das Vorhabensgebiet ist jedoch ein sehr kleines Fragment eines sehr großen Rotmilanlebensraums und wird sich nicht nachteilig auf die Population auswirken. Durch die Renaturierung wird mittelfristig eine große Artenvielfalt hervorrufen, die die Schutzgebiete aufwertet.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zu 2.2.9: Vorübergehender Flächenverlust nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope

Das Vorhaben führt in den nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen FBH (Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat), NRG (Rohrglanzgras-Landröhrich), NUB (Bach- und sonstige Uferstaudenflur), NUS (Hochstaudenreiche Flussschotterufer), WEB (Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler) und WWA (Weiden-Auwald der Flussufer) zwar zunächst zu einem (vorübergehenden) Flächenverlust. Grundsätzlich kann aber über eine Befreiung bzw. eine behördliche Einzelfallausnahme sowohl der § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie der § 67 BNatSchG durch geeignete CEF-Maßnahmen kompensiert werden, indem in der Umgebung befindliche Flächen im Kontext mit dem Vorhaben aufgewertet werden können. Alle betroffenen Biotoptypen profitieren grundsätzlich von dem geplanten Vorhaben, da sie aufgrund ihrer Standortfaktoren und Habitatausstattung auf die entsprechend durch das Vorhaben hervorgerufenen verbesserten hydrologischen Verhältnisse (z.B. Erhöhung der Überflutungsdauer) angewiesen sind. Die Verluste gehen zu Lasten von Biotoptypen, die aufgrund der anthropogenen Veränderungen der Landschaft die künstlich veränderten Standorte eingenommen haben. Die in der Landschaft natürlicherweise vorkommenden, typischen Biotope mit den darin vorkommenden Lebensgemeinschaften werden durch das Vorhaben nachhaltig gestärkt und verbessert. Der Flächenanteil der hier natürlicherweise vorkommenden Biotoptypen wird sich bei geeigneter Entwicklung stark erhöhen. „Für die Erteilung der Ausnahme nach Alternative 1 ist der Nachweis zu führen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des betreffenden Biotops ausgeglichen wird. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Es muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit unter einem eigenverantwortlichen Zutun des Verursachers ein etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann.“ (VGH Mannheim, NuR 1999, 385). In Bezug auf die hier vorgefundenen Biotoptypen ist es sehr realistisch, die oben zitierten Voraussetzungen zu erfüllen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Diese Ausgleichbarkeit kann grundsätzlich über eine Befreiung erreicht werden.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zu 2.2.11: Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (sofern bekannt)

Das Gebiet wurde vorrangig zum FFH-Gebiet ausgewiesen zur Verbesserung der Repräsentanz der Mühlkoppe („*Cottus gobio*“, Art Anhang II FFH-RL) im Naturraum D36 „Weser- und Weser-Leine-Bergland.“

Als rheophile Fischart bevorzugt die Koppe schnell fließende Gewässerstrecken in sauberen, sommerkalt und sauerstoffreichen Bächen mit hoher Strukturvielfalt und kiesigem, steinigem Substrat. Die Mühlkoppe besitzt keine Schwimmblase, daher sind auch kleine Abstürze von 15 bis 20 cm für sie unüberwindbar. Sie ist daher insbesondere auf durchgängige Fließgewässer angewiesen (LAVES 2011).

Das Vorhaben umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, davon profitiert die Mühlkoppe im Allgemeinen. Werden Baumaßnahmen im Gewässer notwendig, kann der Schutz der Art über eine Elektrofischerei gewährleistet werden. Die Beeinträchtigungen durch Schallemissionen sowie Trübung des Gewässers werden aber nur temporär vorhanden sein und sich nach Umsetzung des Vorhabens verbessern und langfristig höherwertig entwickeln.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zu 2.2.14: Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Das Vorhaben findet im Überschwemmungsgebiet „Lenne“ statt. Der Wasserrückhalt wird durch die zu erwartende Laufverlängerung und die durch Initialmaßnahmen hervorgerufene Erhöhung der Überflutungshäufigkeit sowie der Ansiedelung von Auwald gestärkt. Durch die Errichtung von Stauanlagen wird ein temporärer Rückhalt, der eine Abschwächung der Hochwasserwelle der Stadt Eschershausen hervorruft, erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)		x	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	x		
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung		x	Schwerpunktgewässer, Priorität 1
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	x		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	x		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	x		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	x		
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.: - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - sonstige		x	Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010, Sonderbewertung als Großvogellebensraum Vorkommen des Luchses 2014

2.4	Umweltqualitätsnormen	nein	ja	Art, Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen:

Zu 2.3.1: Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)

Vergleiche Erläuterungen zu 2.2.11.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zu 2.3.3: Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

Die Lenne (WK-Nr. 08033 Lenne Oberlauf mit Mittellauf) ist als Schwerpunktgewässer ausgewiesen und gilt als ein prioritär zu entwickelndes Gewässer der Priorität 1. Sie ist außerdem Bestandteil des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems. Sie gilt damit als prioritär zu entwickelndes Gewässer im Sinne der EG-WRRL. Das Vorhaben entspricht den Zielen der EG-WRRL und ruft eine positive Veränderung der Gewässerentwicklung im Sinne der EG-WRRL hervor. Die Fließgewässerbiozönose profitiert vom Vorhaben.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zu 2.3.8: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Flächen am ersten Renaturierungsabschnitt der Lenne sind vom NLKWN im Jahr 2010 als wertvolle Bereiche für Brutvögel, insbesondere als Großvogellebensraum eingestuft.

Horststandorte von Uhu und Rotmilan in unmittelbarer Nähe sind nicht bekannt. Der Rotmilan kommt im Gebiet vor, das Vorhabensgebiet ist jedoch ein sehr kleines Fragment eines sehr großen Rotmilanlebensraums und wird sich nicht nachteilig auf die Population auswirken. Ein Uhuvorkommen in unmittelbarer Nähe ist nicht bekannt. Durch die Renaturierung wird mittelfristig eine große Artenvielfalt hervorrufen, die die Schutzgebiete aufwertet.

Eine mögliche Störung einzelner Individuen sowie die Kompensation der Flächen wird nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population führen. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
3.1 Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen		x	Während der Bauumsetzung wird 3.800,00 m ² Boden zerstört und entfernt. Der Boden im Entwicklungskorridor des Vorhabens (Gesamtfläche ca. 7,6 ha) wird durch Nutzungsaufgabe bzw. Extensivierung höherwertig. Natürliche Bodenfunktionen werden reaktiviert. Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
3.2 Wasser	-	x		Auf den Wasserhaushalt sind positive Auswirkungen durch die Laufverlängerung, Sohlhebung, Erhöhung der Überflutungsdauer und die Auenentwicklung zu erwarten. Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
3.3 Tiere	-	x		Geringfügige Auswirkung (baubedingt und anlagenbedingt) in Teilbereichen zu erwarten. Die zu erwartenden geringfügigen Beeinträchtigungen durch die Initialmaßnahmen und die Überflutung der Flächen sind aufgrund der grundsätzlichen Verbesserung als kompensierbar zu betrachten. Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.4 Pflanzen	-	x		Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
3.5 Luft/ Klima	-	x		Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
3.6 Land- schaft	-	x		Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
3.7 Kultur-/ Sach- güter	-	x		Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
3.8 Mensch	-	x		Über die vorliegende Hydraulik wird das Verschlechterungsverbot des Hochwasserschutzes der Einzelbebauung im Vorhabensgebiet garantiert. Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

<p>4</p>	<p>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen nach § 7 Abs. 2 UVPG / § 5 Abs. 1 NUVPG auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vorbereitet werden. Die Entscheidung trifft grundsätzlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung enthält die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und erläutert warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 UVPG / § 5 Abs. 1 NUVPG zu erwarten sind.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja</p> <p><input type="checkbox"/></p>
	<p>Zusammenfassung/Gesamteinschätzung erhebliche Umweltauswirkungen: Insgesamt sind schwere und komplexe Auswirkungen, die eine Erheblichkeit nach § 7 Abs. 2 UVPG der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach sich ziehen würden, nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung des Vorhabensgebiet der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 7 Abs. 2 nach § 5 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum § 14 Bundesnaturschutzgesetz. (NAGBNatSchG) sowie artenschutzrechtliche Belange können nicht ausgeschlossen werden, diese können jedoch über eine landschaftspflegerische Begleitplanung kompensiert werden.</p> <p>In Bezug auf die hier vorgefunden geschützten Lebensraumtypen und deren Arteninventar ist es realistisch, die durch die Initialmaßnahmen leicht beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen bzw. einen qualitativ hochwertigeren Flusslauf mit entsprechend wertvoller Biotop- und Lebensraumausstattung zu schaffen. Über die im Folgenden genannten Prüfinstrumente - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), FFH-Verräglichkeitsprüfung (FFH-VP, § 34 Abs 1 u. 2 BNatSchG), kann untersucht und nachgewiesen, sowie Lösungen erarbeitet werden, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet liegen unter dem zulässigen Schwellenwert von 1 % , so dass keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen, die eine Erheblichkeit nach § 7 Abs. 2 UVPG auslösen, zu erwarten sind. Bisherige, zum Teil intensiv genutzte Acker- und Wiesenflächen werden sich zu hochwertigen Lebensräumen entwickeln.</p> <p>Die vorstehende Übersicht verdeutlicht, dass keine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach § 7 Abs. 2 UVPG auf die Umwelt zu erwarten ist.</p> <p>Nach Auffassung des Verfassers wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Daher wird die Notwendigkeit einer UVP deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.</p>		
<p>(durch zuständige Behörde)</p> <p>UVP erforderlich? (ja / nein):</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Literatur und Quellenangaben:

LANDKREIS HOLZMINDEN (2015): Gewässerentwicklungsplan für das Fließgewässersystem Lenne

NLWKN (2017): Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung.

LAVES - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2019): Artenliste - Messstelle, Lenne (Eschershausen_2009; Linnenplan_2006; Oelkassen_2014) (Zugriff: am 18.02.2019).

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): NIBIS® - Kartenserver (Zugriff: 25.01.2019).

LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (2019): Historische Karten. <https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/shop/index.php?kat=HIST> (Zugriff: 06.02.2019).

LAVES -Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (2019): Potenziell natürliche Fischfauna in der Lenne.

UIH, Ingenieurr- und Planungsbüro, Höxter (2015) - Gewässerentwicklungsplan (GEPL) für das Fließgewässersystem Lenne. Im Auftrag des Landkreis Holzminden

LAMBRECHT, H & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE].

RROP (2000): Regionales Raumordnungsprogramm 2000 für den Landkreis Holzminden.

Bnf - Bundesamt für Naturschutz https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/91E0_ErlenEschen-WeichholzAuwaelder.pdf (Zugriff: am 18.02.2019).

Gesetze:

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der aktuell gültigen Fassung.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der aktuell gültigen Fassung.

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, in der aktuell gültigen Fassung.

NUVPG: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der aktuell gültigen Fassung.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der aktuell gültigen Fassung.